

Wahlausschreiben

01. Die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes (StuPA) findet am:

→ **Mittwoch, 19.05.2021 von 09:00 – 17:00 im Foyer des Hauptgebäudes der Hochschule**

als Präsenzwahl statt.

02. Zahl der zu wählenden Mitglieder, Direktkandidierende

des Studierendenparlamentes nach §2 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 10.07.2012 (GBI S. 457) in Verbindung mit §10 Absatz 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg Weingarten vom 25.04.2013 und der Wahlordnung vom 24.03.2021.

→ Vier Studierende

03. Amtszeit

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter beginnt am 01.09.2021 und endet am 31.08.2022.

04. Art der Wahl

Es wird aufgrund der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Grundsätze der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt (§ 2 WO).

05. Wahlvorschläge

1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Mittwoch, 05.05.2021, 20:00 Uhr** schriftlich

- bei der Wahlleiterin Katja Nicolai, in einem der Briefkasten der Hochschule an den Haupteingängen des Hauptgebäudes der Hochschule,
- adressiert an Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten, Katja Nicolai, Doggenriedstraße, 88250 Weingarten oder
- per E-Mail an katja.nicolai-vs@rwu.de

mit dafür vorgesehenen Formularen, die den Studierenden per E-Mail zugehen, einzureichen.

2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Bewerberin oder welcher Bewerber zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer sie/ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Neben dem Namen sind Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Bewerberin oder der an erster Stelle stehende Bewerber als Vertreterin bzw. Vertreter des Wahlvorschlags, diese/r wird von der an zweiter Stelle stehenden Bewerberin oder dem an zweiter Stelle stehendem Bewerber vertreten.
- (2) Für die Wahlen dürfen nur wählbare an der Hochschule eingeschriebene Studierende vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens vier Kandidierende erhalten. Wählbar ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wahlverzeichnisses in diesem eingetragen ist. Nicht wählbar sind Studierende nach § 60 LHG Absatz 1, Satz 5, die nur vorübergehend an der Hochschule studieren.

(3) Ein/e Bewerber/in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Die Bewerber/innen haben durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Bewerber/in zugestimmt haben. In Ausnahmefällen kann der/die Bewerber/in ihre bzw. seine Zustimmung per E-Mail erteilen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für welche die Bewerber/innen benannt werden
2. Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Fakultät und Matrikelnummer

Der Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht gegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers benannt.

(5) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber/innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Wurde der Wahlvorschlag bei der Wahlleiterin eingereicht, können keine weiteren Bewerber/innen in den Vorschlag aufgenommen werden.

(6) Wahlbewerber/innen sowie Vertreter/innen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter/innen können nach der Wahlordnung weder Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlprüfungsausschuss) noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein.

(7) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf der Homepage der VS öffentlich bekanntgemacht.

06. Wahlrecht

Das Wahlrecht hat, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt.

07. Wahlverzeichnis

Die Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis ist möglich:

Zeit: **28.04. - 12.05.2021**

Ort: **C 115**

nach voriger Terminabsprache per E-Mail, katja.nicolai-vs@rwu.de mit der Wahlleiterin.

Widerspruch gegen das Wahlverzeichnis kann bei der Wahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden bis spätestens **10.05.2021, 20:00 Uhr**.

08. Briefwahl

Wahlberechtigte können auf schriftlichen Antrag bei der Wahlleiterin, katja.nicolai-vs@rwu.de von der Briefwahl Gebrauch machen.

Die oder der Antragstellende erhält eine Briefwählerläuterung.

Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) können bis spätestens **zum 05.05.2021, 20:00 Uhr** bei der Wahlleiterin beantragt und an die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten ausgegeben werden.

Die oder der Wahlberechtigte übt ihr bzw. sein Wahlrecht aus, indem sie oder er den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag gibt und zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin übergibt oder übersendet. Sie oder er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am **19.05.2021 bis um 17:00 Uhr** bei der Wahlleiterin eingeht.

09. Möglichkeiten der Stimmabgabe

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat vier Stimmen (Gesamtstimmenzahl). Sie oder er soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl die aufgelisteten Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzen (X). Sie oder er kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber nur eine Stimme geben.

10. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird spätestens am 7. Tag nach dem Wahltag auf der Homepage der VS bekanntgemacht.

Weingarten, 21.04.2021



Katja Nicolai
Wahlleiterin